

14 C 277/13

**Beglaubigte Abschrift**



**Amtsgericht Essen**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Verbraucherdienst eV, vertr.d.d. Vorstand, Gänsemarkt 47, 45127 Essen,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Zerrin Atay, Gänsemarkt 47,  
45127 Essen,

g e g e n

die ASP Forderungsmangement UG, vertr.d.d.GF Andrej Schwanke, Friedrichstr. 90,  
10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat das Amtsgericht Essen

am 08.05.2013

durch den Richter XXXXXXXXXX

beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 08.05.2013 gemäß § und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, sich in Bezug auf die Antragstellerin wörtlich oder sinngemäß im geschäftlichen Verkehr wie folgt zu äußern:

"Der Verbraucherdienst ist nicht in der Lage auf unsere Punkte einzugehen, sondern haut einen Mustertext nach dem anderen heraus. Es handelt sich nicht um eine seriöse Konstitution. Der Verbraucherdienst e.V. betreibt telefonische Kaltakquise und verlangt für Standardtexte ohne kompetenten Inhalt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 15,00 €.

Weiterhin sind auch Betrugsfälle bei der Polizei bekannt."

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 4.500,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

---

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens nicht übernommen.

Die Äußerungen sind auch rechtswidrig. Es handelt sich um Tatsachenbehauptungen. Der Antragsteller hat mittels der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht, dass diese Tatsachen unwahr sind. Die Verbreitung unwahrer ehrenrühriger Tatsachen ist rechtswidrig. Sofern die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 03.05.2013 behauptet, die von ihr geäußerten Tatsachen würden sich aus im Internet zugänglichen Quellen ergeben, steht dies einer rechtswidrigen Verletzung nicht entgegen. Auch bei öffentlichen Quellen muss der Äußernde deren Verlässlichkeit vorab prüfen. Nur wenn diese hinreichend

gewährleistet ist, darf er sich daraus ergebende Inhalte weitergeben. Allein der Umstand, dass eine Information öffentlich zugänglich ist legitimiert nicht zu einer ungeprüften Weitergabe.

Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr. Eine vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung begründet in der Regel eine Wiederholungsgefahr, sodass diese hier ebenfalls vorliegt.

Ein Verfügungsgrund liegt vor, da die Gefahr von weiteren ähnlichen ehrverletzenden Äußerungen besteht. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 03.05.2013 an den Äußerungen festgehalten. Es besteht deshalb der begründete Verdacht weiterer Verletzungshandlungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

~~\_\_\_\_\_~~  
Beglaubigt

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Justizsekretärin (b)

